

*Medizin
aus erster Hand.*

An die
Kärntner Gebietskrankenkasse
Kempfstraße 8
9021 Klagenfurt

Klagenfurt, 16. Mai 2006
KAD-Stv.Mag.Mitt./Sabl.

Betrifft: Brief und Gegenbrief
2. Zusatzvereinbarung – VU-Coloskopie

Sehr geehrte Damen und Herren !

In Ergänzung zur 2. Zusatzvereinbarung zum Vorsorgeuntersuchungs-Gesamtvertrag vom 16. Mai 2006 wird einvernehmlich folgendes festgehalten:

Bei einer Polypektomie (Schlingenabtragung) ab einer Polypengröße von 5 mm verweist die 2. Zusatzvereinbarung (Punkt VIII. – Honorierung Abs. 2) auf die jeweils geltende kurative Honorarordnung und kann die entsprechende Leistungsposition den Krankenversicherungsträgern verrechnet werden.

Sowohl die Fachärzte für Chirurgie, als auch die Fachärzte für Innere Medizin können im Rahmen ihrer Sondervereinbarung bei einer Polypektomie (Schlingenabtragung) ab einer Polypengröße von 5 mm die Tarifposition 217 verrechnen.

Zum Zeichen Ihres Einverständnisses ersuchen wir Sie höflich, beiliegende Gleichschrift zu unterfertigen und der Ärztekammer für Kärnten zu retournieren.

Für die Ärztekammer für Kärnten:

Der Obmann der Kurie nieder-
gelassene Ärzte:

(Dr. Gert Wiegele)



Der Präsident:

(Dr. Othmar Haas)

Für die Kärntner Gebietskrankenkasse:

Der Direktor:

(Direktor Mag. Dr. Alfred Wurzer)

Der Obmann:

(Helmut Pansi)

zweifach

2. Zusatzvereinbarung

zum Vertrag vom 9. März 2005 über die Bereitstellung der Vorsorgeuntersuchungen zwischen der Österreichischen Ärztekammer und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, abgeschlossen zwischen der Kärntner Gebietskrankenkasse (Kasse), Kempfstraße 8, 9021 Klagenfurt für die im Punkt II genannten Krankenversicherungsträger einerseits und der Ärztekammer für Kärnten (Kammer), Kurie niedergelassene Ärzte, St. Veiter Straße 34, 9020 Klagenfurt andererseits.

I. Allgemeines

Soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart ist, gelten sämtliche Bestimmungen des zwischen der Österreichischen Ärztekammer und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger abgeschlossenen Gesamtvertrages vom 9. März 2005 über die Bereitstellung der Vorsorgeuntersuchungen.

II. Geltungsbereich

Diese Zusatzvereinbarung gilt für die Kärntner Gebietskrankenkasse und wird von dieser auch für die Betriebskrankenkasse Austria Tabak und für die Sozialversicherungsanstalt der Bauern in deren Namen und mit Wirkung für diese abgeschlossen.

III. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

IV. Gegenstand

- 1.) Gegenstand dieser Zusatzvereinbarung ist die Durchführung und Honorierung von Vorsorge-Coloskopien für Versicherte und deren anspruchsberechtigte Angehörige ab dem 50. Lebensjahr im Abstand von 10 Jahren einmal durch Fachärzte für Innere Medizin und Fachärzte für Chirurgie auf Rechnung der in Punkt II. angeführten Krankenversicherungsträger mit entsprechender Sondervereinbarung.

./.

- 2.) Für den Abschluss einer Sondervereinbarung ist die Erfüllung der Richtlinie der österreichischen Ärztekammer gem. § 126 Abs. 4 Z 4 ÄrzteG über die Durchführung von gastrointestinal-endoskopischen Leistungen in der jeweils gültigen Fassung und eine kontinuierliche koloskopische Tätigkeit Voraussetzung.
- 3.) Fachärzte für Innere Medizin und Fachärzte für Chirurgie mit einem kurativen Einzelvertrag können die gegenständlichen Leistungen erbringen und abrechnen, da vorausgesetzt wird, dass der durchführende Vertragsfacharzt die in Abs. 2 angeführten Voraussetzungen erfüllt.
- 4.) Als Versicherte gelten auch Personen, die vom Versicherungsträger aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder zwischenstaatlicher Verträge zu betreuen sind.

V. Inanspruchnahme

Die Inanspruchnahme der VU-Coloskopie erfolgt über Zuweisung oder direkt durch Fachärzte für Innere Medizin und Fachärzte für Chirurgie. Bei zugewiesenen Fällen ist Verrechnungsvoraussetzung eine Überweisung (Zuweisung), auf welcher vom zuweisenden Arzt der Vermerk „VU“ angebracht ist.

VI. Leistungserbringung

Der Facharzt für Innere Medizin und der Facharzt für Chirurgie muss die VU-Coloskopie mittel Videoendoskop selbst durchführen. Mit den Probanden sind Termine zu vereinbaren, die grundsätzlich außerhalb der im kurativen Einzelvertrag vereinbarten Ordinationszeiten liegen müssen.

VII. Qualitätssicherung

- 1.) Der Facharzt hat alle gesetzlichen Erfordernisse bei der Durchführung der Coloskopien zu beachten. Die Untersuchungen müssen dem jeweiligen Stand der Medizin entsprechen.
- 2.) Die Desinfektion der Endoskope und des Zubehörs hat maschinell-chemothermisch oder mit einem gleichwertigen Reinigungsverfahren zu erfolgen.

- 3) Der Facharzt hat die durchgeführten (einschließlich der abgebrochenen) Coloskopien in entsprechender Form zu dokumentieren. Er hat den vom Versicherungsträger beauftragten Personen Einsicht in alle die Patienten betreffenden Unterlagen zu gewähren, soweit dies aufgrund der dem Versicherungsträger gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich und mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in Einklang zu bringen ist.
- 4.) Für Notfälle sind die erforderlichen technischen und personellen Ressourcen bereitzuhalten.
- 5.) Das Assistenzpersonal hat einen Endoskopieassistenten-Basiskurs oder eine vergleichbare Ausbildung nachzuweisen.

VIII. Honorierung

- 1.) Die Coloskopien werden mit der Leistungsposition VU4 zum Tarif von € 175,-- vergütet.
- 2.) Mit dem o.a. Tarif sind die Kosten abgegolten für die Coloskopie, das ärztliche Gespräch, die digitale Rektaluntersuchung, eine allfällige Probeexcision, den Befundbericht bei Zuweisung, die Nachbetreuung sowie die Dokumentation.

Die Mittel für die salinische Darmreinigung können auf Kassenrezept verordnet werden. Alle anderen im Zusammenhang mit der VU-Coloskopie notwendigen Medikamente (z.B. Sedativa) sind im Tarif inkludiert.

Entdeckte Polypen sind abzutragen, soweit medizinische Gründe dies in der Ordination nicht unmöglich machen und soweit der Proband seine Zustimmung erteilt hat.

Die Abtragung von Polypen bis zu einer Größe von 5 mm ist im Tarif inkludiert.

Bei einer Polypektomie (Schlingenabtragung) ab einer Polypengröße von 5 mm kann die entsprechende Leistungsposition der jeweils geltenden kurativen Honorarordnung den Krankenversicherungsträgern verrechnet werden.

- 3.) Sind am gleichen Tag neben der VU-Coloskopie auch Leistungen der kurativen Medizin zu erbringen, so ist dies mit Angabe der entsprechenden Diagnose in der Abrechnung zu begründen.
- 4.) Ordinationen, die digitale Rektaluntersuchung, eine allfällige Probeexcision und der Befundbericht dürfen nicht gleichzeitig mit der VU-Coloskopie verrechnet werden.

- 5.) Der Vertragsarzt verpflichtet sich, Zuzahlungen zu den Vertragsleistungen weder zu fordern noch entgegenzunehmen.

IX. Abrechnung

Die Abrechnung der VU-Coloskopien hat vierteljährlich gemeinsam mit jener der kurativen Leistungen nach den Bedingungen des zwischen der Kammer und der Kasse abgeschlossenen kurativen Gesamtvertrages grundsätzlich elektronisch zu erfolgen. Die Inanspruchnahme von geeigneten Dienstleistern ist zulässig. Fachärzte ohne kurativen Einzelvertrag haben ebenfalls vierteljährlich abzurechnen. Allfällige Überweisungsbelege sind beizulegen.

X. Schlussbestimmungen Inkrafttreten, Erlöschen und Kündigung

- 1.) Diese Zusatzvereinbarung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft und erlischt im Falle des Außerkrafttretens des Gesamtvertrages vom 9. März 2005 über die Bereitstellung und Sicherstellung der Vorsorgeuntersuchung.
- 2.) Diese Zusatzvereinbarung bleibt solange aufrecht, bis sie durch eine österreichweite Regelung (Gesamtvertrag oder Rahmenvereinbarung) bzw. durch eine darauf beruhende neue landesspezifische Regelung ersetzt wird.
- 3.) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.

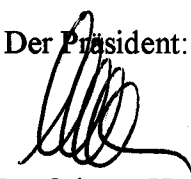
Klagenfurt, am 16. Mai 2006

Für die Ärztekammer für Kärnten:
Der Obmann der Kurie nieder-
gelassene Ärzte:

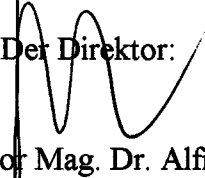

(Dr. Gert Wiegele)



Der Präsident:


(Dr. Othmar Haas)

Der Direktor:


(Direktor Mag. Dr. Alfred Wurzer)

Für die Kärntner Gebietskrankenkasse:

Der Obmann:


(Helmut Pansi)